

GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
 - Körperschaft des öffentlichen Rechts -



34131 Kassel • Weißensteinstraße 72 • ☎ 0561/9359-0 • Fax 0561/9359-149
 Bearbeiter: Zindel, Gerhard • Durchwahl: 133

Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 ALG

Beginn der Befreiung "vor dem 01.01.2001" nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 ALG

60. FB AH 26./27.09.00 - TOP 3 -; Rdschr. Nr. 054/2000 vom 02.05.2000

Rundschreiben

Nr. 137 /2000

vom 19.10.2000

GLA IV 50, GLA IV 51,
 GLA IV 57, GLA V 24 a

1)

Zi/Pö

**An die
 landwirtschaftlichen Alterskassen**

Gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 6 ALG ist die Zusplittung von Beitragszeiten des Landwirts an den Ehegatten davon abhängig, dass der Ehegatte bis zum Rentenbeginn oder vor dem 01. Januar 2001 nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG von der Versicherungspflicht befreit worden ist.

Der Zeitpunkt, von dem an die Befreiung von der Versicherungspflicht eintritt, ist in § 3 Abs. 2 ALG geregelt.

Das Bezugsrundschreiben kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass Personen, die bereits seit längerem die Befreiungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG erfüllen und die Zusplittung von Beitragszeiten nicht gefährden wollen, frühestens im Januar 2001 einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen können und dann für den Monat Januar 2001 noch einen Beitrag zahlen müssen.

Dem in der vorbezeichneten Fachbesprechung erzielten Beratungsergebnis folgend vertreten wir nunmehr die Auffassung, dass der Antrag auf Befreiung auch schon vor Beginn des Jahres 2001 gestellt werden kann, ohne die Zusplittung von Beitragszeiten zu gefährden.

Zwar ist weiterhin - dem Wortlaut des § 92 Abs. 1 Nr. 6 ALG folgend – auf den Beginn der Befreiung von der Versicherungspflicht abzustellen; allerdings hat ein Versicherter, der die Befreiungsvoraussetzungen bereits erfüllt, das Recht, für den Beginn der Befreiung einen von § 3 Abs. 2 ALG abweichenden späteren Zeitpunkt zu bestimmen.

Begründung:

Mit § 3 Abs. 2 ALG soll die Rückwirkung eines Befreiungsantrages begrenzt werden (vgl. Boecken in GK-SGB VI, § 6 Rdnr. 155 zur inhaltsgleichen Regelung des § 6 Abs. 4 SGB VI). Während es in § 6 Abs. 4 SGB VI um die Wahrung der Interessen der Solidargemeinschaft geht, dient § 3 Abs. 2 ALG mit der Begrenzung der Rückwirkung von Befreiungsanträgen den Interessen des für den Beitragsausfall entstehenden Bundes.

Es ist nicht zu erkennen, welches Interesse der Gesetzgeber daran gehabt haben könnte, den Versicherten das Recht zu verweigern, die Befreiung trotz Vorliegens der Voraussetzungen erst ab einem zukünftigen Zeitpunkt zu beantragen.

Die damit bejahte Möglichkeit, über den Beginn der Befreiung zu disponieren, ändert nichts daran, dass aktuell unbegründete Anträge abzulehnen sind. Eine aufschiebend bedingte Befreiung von der Versicherungspflicht sieht das Gesetz nicht vor.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung
gez. Stüwe

2) Hr. Verb. Dir. Deisler z.K.
3) WV sodann (Kommentar)

D.G. I.V.